# Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet "Kiesweg"

SATZUNG DER GEMEINDE ZIESENDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS WOHNGEBIET „KIESWEG"

**Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253); sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 und 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122 und 1124); (sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929)) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.1992 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das „Wohngebiet Kiesweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:**

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

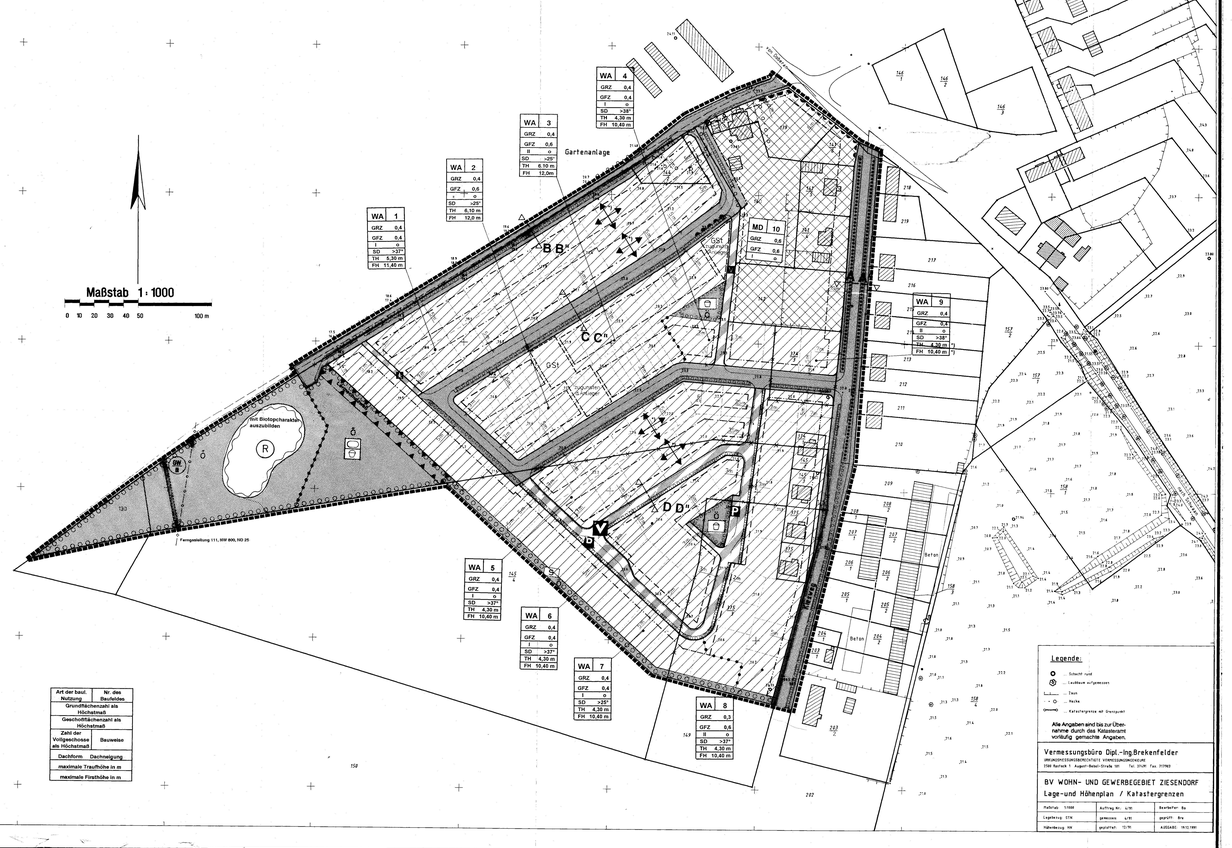


| Art der baul. Nutzung | Nr. des Bereiches |
|---|---|
| Grundflächenzahl als Höchstmaß | |
| Geschoßflächenzahl als Höchstmaß | |
| Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | Bauweise |
| Dachform Dachneigung | |
| maximale Traufhöhe in m | |
| maximale Firsthöhe in m | |

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.Dez.1990)

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|---|---|---|

**I. FESTSETZUNGEN**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)**

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MD Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

DG Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

**MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

GFZ 0,4 Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

TH Traufhöhe

FH Firsthöhe

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

o Offene Bauweise

SD > 25° Satteldach mit Dachneigung als Mindestmaß

Baulinie

Baugrenze

Firstrichtung

**VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

**Zweckbestimmung:**

Fußgängerbereich — P Öffentliche Parkfläche

V Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)**

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

Grünflächen

Ö öffentliche Grünflächen

**Zweckbestimmung:**

Sportplatz

Spielplatz

S Schutzgrün

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

**Zweckbestimmung:**

RB Regenrückhaltebecken

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)**

bei schmalen Flächen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)**

bei schmalen Flächen

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)**

GS1 Gemeinschaftsstellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
**(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)**

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
**(§ 1 Abs. 4 BauNVO)**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
**(§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

**II. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen**
**(§ 9 Abs. BauGB)**

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen, hier: Erdgasleitung Nr. 111

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

**Zweckbestimmung:**

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Schutzzone III

**Sichtdreieck**

205 vorhandene Höhe nach HN

375 vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

vorhandene Hochbauliche Anlage

**III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

7 Nummer des Baugebietes

künftig entfallende Flurstücksgrenze

in Aussicht genommene Flurstücksgrenze

## Straßenprofile

**Schnitt A - A"**

**Schnitt B - B"**

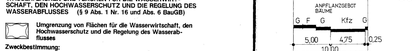


**Schnitt C - C"**

**Schnitt D - D"**

F Gehweg
G Grün
Kfz Fahrbahn

# TEIL B: TEXT

**Textliche Festsetzungen** — **Rechtsgrundlage**

**Art und Maß der baulichen Nutzung:** §§ 1 (7), 14 (2), 16 (2) BauNVO

1. Die in den Baugebieten WA 1 bis WA 9 nach § 4 (3) Nr. 2, 4, 5 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht zulässig.
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes i.S.v. § 4 (3) BauNVO sind in den Baugebieten WA 1 bis WA 9 nur bis zu einer Kapazität von 8 Übernachtungsplätzen zulässig.
3. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können als Ausnahme zugelassen werden.
4. Landwirtsch. und sonstige Betriebe gemäß § 5 BauNVO sind im MD 10 nur zulässig, soweit von ihnen an der Stoß- und an der Westgrenze des Baugebietes keine Geruchsbelästigungen bzw. Immissionswerte > 55 dB(A) (tags) und >45 dB(A) (nachts) ausgehen.

**Überbaubare Grundstücksflächen:** § 9 (1) S. 1 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO

5. Ein Vortreten vor die Baugrenze oder Baulinie ist für folgende bauliche Anlagen allgemein zulässig:
   - offene Kleingaragen, überdachte, allseitig offene Stellplätze (Carports);
   - offene Kleingaragen (Carports mit bekleidete geschlossenen Grundrißkonstruktionen), deren seitliche Umfassungsgeschoßbauteilen im Bereich des Vorderteiles unmittelbar ins Freie führende, unverschließbare Öffnungen über die gesamte Gebäudehöhe haben.

**Örtliche Bauvorschriften:** § 83 (1, 4) BauO

6. Für die Hauptdachflächen der Gebäude wird als Höchstmaß eine Dachneigung von 48° festgesetzt.
7. Für die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens ist als Höchstmaß eine Höhe von 0,50 m über dem zugeordneten öffentlichen Gehweg zulässig. Für die Oberkante des Kellerfußbodens ist als Höchstmaß eine Höhe von 0,50 m über dem zugeordneten öffentlichen Gehweg zulässig. Abweichend davon ist im Baufeld 1 eine Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zu 1,50 m über dem zugeordneten öffentlichen Gehweg zulässig.
8. Zäune sind bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Maschendrahtzäune sind an der öffentlichen Flächen zugewandten Seite mit Hecken zu bepflanzen.
9. Vorgarten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden; sie sollen gärtnerisch gestaltet werden.
10. Die in die Bebauung integrierten Spielflächen sind prawitts durch eine dichte Strauchpflanzung von der angrenzenden Verkehrsfläche zu trennen; sie sind jeweils zu mindestens einem Drittel als Sandspielfläche herzurichten und jeweils mit mindestens drei Spielgeräten und einer Sitzgelegenheit auszustatten.
11. Die Gemeinschaftsstellplätze sind so auszubilden, daß bauliche Anlagen die Baufläche der benachbarten Wohngebäude nicht überschreiten. Auf den Stellplatzflächen ist für je 5 Stellplätze mind. 1 heimischer Laubbaum in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,5 x 2,5 m (2 x 2 m) groß anzulegen und offen zu halten.
12. Für Stellplätze und Grundstückszufahrten ist eine versickerungsfähige Befestigungsart zu wählen.

**Grünordnung:** § 9 (1) Nr. 25a,b BauGB

13. Zu jedem Baustellag ist ein funktionsgestaltungsplan mit genauen Angaben über die Art und Menge der Pflanzung der Zufahrten und Stellflächen und der Art der Nutzung der übrigen freiflächen vorzulegen, der Bestandteil der Baugenehmigung wird. Die Vorgaben des Grünordnungsplanes sind in die Freiflächengestaltungsplane zu übernehmen.
14. Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als private Grünflächen herzurichten.
15. Die im Teil A als Grünflächen festgesetzten Bereiche sind gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplanes mit einer geschlossenen Pflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Je 2 m² Fläche ist mindestens ein 2 x verpflanzten Baumschulgehölz zu pflanzen (Pflanzqualität des GOP).
16. Auf der für Spiel und Sport bestimmten Grünfläche wird die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern -heimische standortgerechte Sorten- als Randbepflanzung festgesetzt.
17. Auf den in den Straßenprofilen dargestellten Grünstreifen sind im Abstand von max. 16 m heimische Laubbäume in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mind. 2,5 x 2,5 m (2 x 2 m) groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten.
18. Im Baugebiet MD10 ist entlang der nicht angebauten Grundstücksflächen eine mindestens 2 m breite Gehölzpflanzung aus heimischen Arten anzulegen und zu unterhalten.
19. Dachwasser sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungs-mulden, -gräben, -schächte) wetmöglichst auf den Grundstücksflächen zu versickern. Nur Überschußwasser darf an die Vorflut abgegeben werden.
20. In den Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bepflanzungen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind zulässig.
21. Das Regenrückhaltebecken ist in naturnaher Bauweise anzulegen und so zu gestalten, daß es Biotopscharaktär annimmt (Begrünung, Brüchungsverlauf).
22. Die öffentliche Grünfläche im Bereich des Regenrückhaltebeckens ist gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplanes naturnah zu gestalten.
23. Alle nicht baulich genutzten Flächen sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen, für jede angefangenen 400 m² dieser Flächen ist mind. 1 heimischer Laubbaum in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu Pflanzen; vorhandener Bestand ist anzurechnen.

**Sonstige Festsetzungen**

24. Alle Höhenangaben bezziehen sich auf die Oberkante des zugeordneten öffentlichen Gehweges.

**Hinweise**

25. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Fundstelle zu sichern und das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.
26. Einzuhalten ist die "Richtlinie für Trinkwasserschutz-gebiete; 1. Teil: Schutzzone III" der Deutschen" DVGW - Regelwerk - Arbeitsblatt W 101 (1975) sowie die "Trinkwasserschutzzonenordnung Warnow" vom 27.03.1980.

Planverfasser Bauleitplanung:


Architektur- und Planungsbüro Dr. Wolfe Rostock
Dipl.-Ing. Architekt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Kataster-sachverständiger
Architekt SIA & Stadtplaner SRL & DASL AR MA V (RWTH) AGB 1973 BDA
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Architekt Dr.Wolfgang W.Wolfe ARWV 973 BDA
Raiffeisenstraße 20, 18059 Rostock, Tel.: 2420811, Fax: 2420811


# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.01.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.02.1991 bis zum 08.03. 1991 erfolgt.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.01.1992 und am 20.01.1992 durchgeführt worden.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.02.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 03.02.1992 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.02.1992 bis zum 06.03.1992 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.01.1992 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.01.1992 bis zum 10.02.1992 durch Aushangortsüblich bekanntgemacht worden.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

7. Der katasternähige Bestand am 27.08.1992 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die nichtvermessene Flurkarte im Maßstab 1: 4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, 28.08.92 Stempel des KVG - Amtes Im Auftrag gez. Schröder

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.03.1992, 30.03.1992 und am 24.08.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZUR. 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 01.07.1992 bis zum 31.07.1992 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.06.1992 öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 16.06.1992 bis zum 01.07.1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.1992 von der Gemeindevertretung mit Begründung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.08.1992 gebilligt.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.12.1992 Az: II 660-512.313-01.08.4(1) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderndem Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.01.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom „(?)... Az: „(?)... bestätigt. "(Bestätigung noch erforderlich)

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung (2. Änderung) ist am 17.09.1996 in Kraft getreten.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach vereinfachter Änderung gem. § 13 BauGB am 20.11.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.11.1995 gebilligt.
Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.05.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat gegeben. Darüber hinaus ist die Änderungsabsicht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den Änderungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ziesendorf „Der Landbote" vom 09.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

16. Der Beschluß über die 1.Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ziesendorf „Der Landbote" vom 28.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung (1. Änderung) ist am 29.11.1995 in Kraft getreten.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

17. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach vereinfachter Änderung gem. § 13 BauGB am 06.06.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.06.96 gebilligt.
Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurde zuvor mit Schreiben vom 11.04.96 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

18. Der Beschluß über die 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ziesendorf „Der Landbote" vom 17.06.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung (2. Änderung) ist am 17.09.1996 in Kraft getreten.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

19. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach vereinfachter Änderung gem. § 13 BauGB am 24.05.99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.05.99 gebilligt.
Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19.11.98 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 5 Wo gegeben. Darüber hinaus ist die Änderungsabsicht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den Änderungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ziesendorf „Der Landbote" vom 08.12.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

20. Der Beschluß über die 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ziesendorf „Der Landbote" vom 27.07.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung (3. Änderung) ist am 27.07.1999 in Kraft getreten.

Ziesendorf, (Siegelabdruck) Frühauf Bürgermeister

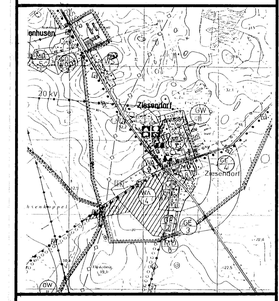
Ziesendorf
Ziesendorf
Ziesendorf